

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807

43 (28.10.1807)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 43. Mittwoch den 28ten Oktober 1807.

Landesherrliche Verordnung.

Ueber Vermögensübergabe und Verpfändungen.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden; Herzog von Zähringen etc. geben anmit zu vernehmen: Die Natur der Sache, besonders bei dem Landmann, der mit schweren, dem Alter lästigen Arbeiten, seinen Erwerb macht, leitet den bejahrten Staatsbürger zu dem Wunsch, durch Uebergabe seines Eigenthums und seiner Nahrung an seine Kinder, Verwandte oder Freunde, sich seine letzten Tage zu erleichtern. Eben diese Hoffnung schlägt aber auch oft fehl, bald durch allzuharte Bedingungen, womit der Uebertrag unwunden wird, bald durch Täuschung, die der Uebergebende über die Ansicht der künftigen Leistungen der Empfänger in sich erwecken ließ, bald auch durch eigene, übermäßige Neizbarkeit, und zieht dann desto schwerlichere Spaltungen der Familien nach sich. Dieses hat den Betheiligten zur Wahl mancher Formen und Bedingungen solcher Vermögensübertragungen, und den verschiedenen, ehemaligen Obrigkeiten Unserer jetzigen Gebiete zur Vorschrift vieler Vorsichten und Bestimmungen Anlaß gegeben, woraus nunmehr eine mit der Einheit der jetzigen Staatsverfassung schwer verträgliche Verschiedenheit der desfalligen Gebräuche und Rechtsansichten entstanden ist, welche bis zu einer allgemeinen Gesetzgebung fürdauern zu lassen, bedenklich erscheint. In dieser Hinsicht verordnen Wir anmit zur allgemeinen Befolgung in Unserm Großherzogthum folgendes:

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Niemand soll sein Vermögen abzugeben genöthigt werden können, in welchen Umständen er auch sei, oder welchen Vortheil es auch seiner Familie bringen möchte, so lang er Verstandshalber ihm selber vorstehen kann, niemand aber auch mit seinem Willen es abzugeben befugt seyn, und damit sich von andern abhängig und zu eigener Bestreitung der ihm obliegenden staatsbürgerlichen Lasten und Pflichten unfähig machen, er habe dann entweder das drei und sechzigste Jahr zurück gelegt, oder nach Zeugniß der Bezirksbeamten des staatswirthschaftlichen und staatsärztlichen Fachs, welche die Unterpolizeibehörde zu erheben hat, so wie nach dem eigenen mit einstimmenenden Ermessen dieser Behörde, solche Leibes- oder Gemüthsgebrechlichkeiten, um derenwillen er schon früher seiner Vermögensverwaltung oder Staatspflicht nicht mehr genöthig genügen könnte, oder er habe in deren Ermangelung besondere Bewilligung der Oberpolizeibehörde.

2) Wer sein Vermögen abgeben will, der muß es, wann er Nothhaben hat, entweder an diese abgeben, oder ihnen gleichbalten unbeschwert ihren Pflichttheil davon gegen billige, von ihnen zu empfangende Verzinsung auf so lang, als er lebt, übergeben, wann er an andere Personen das Vermögen abretzen wollte; wenn ausgenommen, das Vermögen so gering wäre, daß sich niemand fände, der dasselbe zugleich mit einer Verbindlichkeit zu einer solchen Abgabe oder Leistung, welche den billigmäßigen Unterhalt der seithe rigen Eigenthümer sicherte, übernehmen wollte,

wenn zuvor der Pflichttheil davon abgekürzt würde, und wenn die Notherben selbst zur Verpfändung wegen Familienzwisten oder Minderjährigkeit nicht geeignet wären; in diesem Ausnahmefall mag gestattet werden, daß ohne Offenhaltung und Abgabe des Pflichttheils die Vermögensübertragung an einen Dritten geschehen könne.

3) Jede Abgabe des Vermögens, in welcher Form sie geschehen sei, wird aufgelöst, wenn unvermutheter Weise etwa den übergebenden Eheleuten noch eheliche Kinder aus einer schon zur Zeit der Uebergabe bestandenen Ehe geboren würden, wiewohl in Fällen, wo dies noch voraus zu sehen wäre, der Uebergabe eigentlich nicht statt zu geben ist. Dagegen kann eine nachher etwa erst eingegangene Ehe, und daraus geschehene Kindererzeugung, den Vertrag nicht brechen, sondern die Polizeibehörde würde in solchem Fall, vor Zulassung einer weitem Ehe für Festsetzung eines streitlosen Rechtsstandes der Frau und Kinder sorgen müssen.

4) Uebrigens muß jede Abgabe des Vermögens entweder die Eigenschaften einer Vermögensübergabe, oder jene einer Verpfändung, (Leibgebingsvertrags, Leibzuchtvertrags u. dgl.) haben, und je nachdem sie die Eigenschaften des Einen, oder des Andern hat, ist sie beidern Förmlichkeiten unterworfen. In jedem Fall ist zu ihrer Gültigkeit schriftliche Verfassung und obrigkeitliches Gutheißsen erforderlich.

11) Regeln der Vermögensübergaben.

5) Vermögensübergabe ist jedes Rechtsgeschäft, womit Jemand demjenigen, oder denenjenigen, der oder die zuvor schon ein Erbrecht an ihn haben, und also nach seinem Tod das Erbe, sei es kraft gesetzlicher Erbfolge, oder mittels Erbvertrags, oder aus eröffneten, oder noch uneröffneten letzten Willen bekommen würden, sein Vermögen früher schon, und bei seinen Lebzeiten mit einem Vorbehalt, der seinen Unterhalt sichert, abtritt. Eine zuvor schon bestehende, oder allenfalls gleichzeitig durch einen mitverbundenen Erb-

vertrag zu Stand kommende Erbschaft des Empfängers, und der gesicherte lebenslängliche verhältnismäßige Unterhalt des Gebers, machen das Auszeichnende dieses Vertrags aus, dessen wesentliche allgemeine Bestimmungen aus der Lehre von Verträgen, und wenn die Uebergabe an Mehrere geschieht, zugleich aus der Lehre von Erbtheilungen, zu entnehmen sind, und dessen besondere und zufällige Bestimmungen nachmals von dem Willen der Beteiligten abhängen.

6) Die Vermögensübergaben sind in Beziehung auf die Erben einer vierfachen Rechtsbestimmung empfänglich, je nachdem entweder a) das ganze Eigenthum, oder doch b) das volle Nutznießungsrecht unwiderruflich, oder c) Eines, oder d) das Andere nur widerruflich abgetreten, und als Vorgenuß des aus der künftigen Erbschaft zu gewartenden Rechts hingegeben wird. Welches von diesen vier Verhältnissen in einem einzelnen Fall eintreten solle, hängt von dem Willen und der Bestimmung der Beteiligten ab, für dessen unzweideutige Fassung die vorgedachte Polizeibehörde zu sorgen hat.

7) Dieses soll dabei immer zur sichern Vermeidung bedenklicher Streitigkeiten ihren Zuspruch an die Partien auf die Wahl einer Widerruflichkeit des übergebenen Vermögensgenusses richten, wo nicht die Belastung des Vermögens etwa so groß wäre, daß nur eine Unwiderruflichkeit der Uebergabe dieser letztern einen Werth verschaffen könnte, mittels dessen das Vermögen seiner Belastung gewachsen, und also die Erreichung des Zwecks dieses Rechtsgeschäfts möglich würde. So weit Undeutlichkeit in der Bestimmung dennoch übrig geblieben wäre, soll der Richter auf die mindeste Verbindlichkeit dessen, der das Vermögen abgab, sprechen, mithin auf nutzlose und widerrufliche Eigenschaft der Uebergabe.

8) Die Vermögensübergaben sind ferner, in Bezug auf den Unterhalt des Gebers ebenfalls einer vierfachen Bestimmung empfänglich, je nachdem entweder a) der Abgeber aus vorbehaltenen Gütern oder Renten, die seiner Verwaltung und Gewahrsam überlassen blei-

ben, seinem Unterhalt vorsteht, oder b) sich desfalls eine bestimmte jährliche Abgabe, Schließ, oder Leibgeding genannt, bedingt, oder c) beide Wege zugleich und neben einander erwählt, mithin in jedem dieser drei Fälle die Sorge für seine Pflege auf sich behält, oder endlich d) sich völliig der Verpflegung des Empfängers anvertraut, sei es nun mit oder ohne Vorbehalt einiges, zu seiner Privatdisposition bleibenden Einkommens. Der Erste dieser vier Fälle stellt eine reine Vermögensübergabe dar, oder eine Vermögensübergabe im engsten Sinne des Worts; der Zweite eine Leibgedingsübergabe; der Dritte eine vermischte Vermögensübergabe, und der Vierte geht in die allgemeine Klasse der Verpfändungs- oder Pfändungsverträge über, die auch an Nichterben geschehen können, und von denen weiter unten in diesem Gesetz besonders gehandelt werden wird.

9) In den drei ersten Fällen muß der Erbe, auch wenn in der Folge dasjenige nicht zureichte, was zum Unterhalt dessen ausgesetzt ist, der das Vermögen abgibt, die weiters unumgänglich nöthige Kosten zuschießen, und kann keine gegentheilige Vertragsbedingung ihn davon gültig loszählen; nur wenn das Vermögen durch den Unterhalt ohne des Besitzers Verschulden aufgezehrt, und dieses erwieslich, er annehmst eine Person wäre, die nicht für sich selbst die Ernährungslast des Gebers zur gesetzlichen Obliegenheit hätte, kann er alsdann den fernern Unterhalt des Abgebers dem Staat heimzuschlagen. Eben deswegen kann er aber auch verlangen, daß die nothwendige Vorsorge für Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vorbehaltvermögens, oder Schließes in dem Geding bestimmt werde, oder wo solche Bestimmung unterblieben wäre, und ihm erst hintennach deren Nothwendigkeit einkochete, kann er dazu die Dazwischenkunft der Polizeibrigade aufrufen, ohne daß diese Forderung in einen Rechtsstreit gezogen werden könnte.

10) Die Rechtspolizei muß auf alle Fälle gleich bei der Vertragsbestätigung nach bester Einsicht sorgen, daß dem Abgeber der richtige Empfang des Leibgedings, und dem Ueberneh-

mer die richtige Konservirung und Verwendung des Vorbehalt oder Schließes gegen leichtsinnige Verschleuderung gesichert werde, und daß das, was jeder Theil bedingt, möglichst deutlich ausgedrückt sei, bei dennoch verbleibenden Zweifeln muß auch hier wieder für den Abgeber und gegen den Uebernehmer des Vermögens gesprochen werden.

11) Hinsichtlich auf die Form soll künftig mehr nicht bei einer oder der andern dieser drei Vermögensübergabsarten nöthig seyn, als daß eine zur Uebergabe berechnigte Person (Art. 1.) mit ihrem oder ihren Erben über die Art der Abgabe und der Uebernahme des Vermögens gezeimäßig übereingekommen sei, daß diese Uebereinkunft durch den Theilungsschreiber, oder bei Kanzleiäßigen allenfalls durch einen Staatschreiber aufgenommen, sodann daß sie der Behörde, welcher die Rechtspolizei über den abgebenden Theil zusteht, obgedachtermaßen vorgelegt worden, endlich daß eine öffentliche oder bei erlangter Staatserlaubnis eine private Vermögensbeschreibung als Grundlage zur künftigen Beurtheilung der Anwendung der in Frage kommenden Rechtsverblindlichkeiten gefaßt werde; da der Parthie genügt, durch jene Vorlegung das Ihrige gethan zu haben, so ist die wirkliche Ausfertigung der Bestätigung jener obrigkeitlichen Behörde zur Gültigkeit nicht unumgänglich nothwendig, obwohl sie bei Strafe der Nichtigkeit, wie gedacht, nachgesucht werden muß, und ohne Verantwortlichkeit für die betreffende Behörde nicht unterbleiben darf, sobald keine Rechtsanstände im Wege stehen.

12) Der Bestätigung geht die Prüfung voraus, wiesern alle obgedachte gesetzliche Eigenschaften vorhanden und alle vorgezeichnete Vorschriften genommen sind, ingleichen, wenn Minderjährige unter den übernehmenden Erben wären, ob dadurch nicht Lasten auf diese kommen, die den Vermögensgewinn übersteigen, und die wegen mangelnder Verpflichtung zum Unterhalt außer jener freiwilligen Uebernahme den Pfinglingen zu tragen nicht obliegen würden.

13) Höhere Staatsermächtigung zur Bestätigung bedarf die Unterpolizeibehörde nicht;

aber sie muß von dem Vorgang diejenige Dienststellen, welche die Erbbücher oder Schatzungsbesund-Bücher u. dgl. führen, zu Behuf des Ab- und Zuschreibens des Vermögens, sodann die Verrechnungen, welche persönliche oder Vermögenssteuer von dem Abgeber zu erheben haben, zu ihrer Massnahme, in Kenntniß setzen.

14) Bei dem Aufsz solcher Vermögens-übergaburkunden, muß der Verfasser, so wie bei deren Prüfung die Polizeibehörde die wahre Natur und die daraus fließende Rechtsverhältnisse dieses Vertrags wohl vor Augen haben, um durch Belehrung der Partheien, und durch Deutlichkeit der Aufätze, so wie da wo nöthig, durch erklärende Beisätze in der vörlieglichen Bestätigung zu sorgen, daß nicht Rechtsstrittigkeiten oder unvorgesehene eine oder andere Parthe drückende Folgen daraus entstehen. In dieser Hinsicht muß die zweiseitige Wirkung dieses Vertrags, nämlich jene während dem Leben dessen, der das Vermögen abgab, und jene nach dessen Tod in Betrachtung gezogen werden. Die Vermögen-übergabe vor sich allein, und wenn nicht etwa ein Erwerbtrag damit verbunden ist, ist nur eine Schenkung, und meistens eine belastete Schenkung (donatio sub modo) der Nutznießung des Vermögens bis zum Tode des Gebers. Sie giebt also vor sich selbst zwar ein Eigenthum an einzelnen Vermögenssücken, das jedem Individuum eines Vermögens Last der Rechtsregel, daß Geld anstatt des Guts, und Gut anstatt des Geldes trete, zustehet, aber sie giebt keinesweges ein Eigenthum am Vermögen selbst und im Ganzen, soweit es nicht besonders unwiderruflich oder widerruflich verwilligt ist; sie hindert also auch den Geber nicht, über dessen Vererbung nach dem Tode eine andere Vertheilung, um erben Erben zu verordnen, oder die gemachte Erbdispositionen zu ändern, soweit sie in einer der Wandelbarkeit unterworfenen Rechtsform gemacht waren; sie kann ferner das Vermögen auf Erben des Empfängers, wenn dieser vor dem Geber stirbt, nicht weiter übertragen, als soweit diese Erben zugleich in solchen Fall nach dem Tode die Erben des Gebers seyn,

mithin an ihrer verstorbenen Eltern Platz ins Erbe treten würden; sie giebt annehmst dem Empfänger kein Recht für sich allein und ohne Einwilligung des Gebers darüber letzte Willensanordnungen oder Ebeverschreibungen für einen Ehegatten, mit welchem er in eheliche Verbindung tritt, auf seinen Todesfall hin zu machen, auch mag das übergebene Vermögen ohne eine solche besondere Einwilligung nicht unter die gesetzliche Erb- oder Nutznießungsbezugnisse des überlebenden Ehegatten eines verstorbenen Empfängers bei Lebzeiten des Gebers eingerechnet werden.

15) Wohl aber wirkt sie, daß eine etwa auch sonst in ihrer Form tadelhafte und anzusehende letzte Willensordnung oder sonstige Erb-Ernenennung, wenn der Geber die Uebergabe bis an seinen Tod unangefochten hat fürdauern lassen, von andern Erben nicht weiter angefochten, noch dem, der in dessen Befolg in dem Besitz des Vermögens nach dem Willen des Erblassers ist, dessfalls das ihm vom Erblasser erblich zugeschriebene Vermögen durch Ansprüche anderer Erben entzogen werden könne.

16) Weil inzwischen diese mögliche Aenderungen des Erbbesizers nach dem Tode dessen, der das Vermögen übergibt, oder nach dem Tode dessen, der es empfängt und nachmals vor dem Geber vertritt, gewöhnlich von den Partheien nicht eingesehen, noch bedacht worden, und daher blutennach, wenn der Fall eintritt, viel Verdruß erregen, so soll bei Verfassung und Bestätigung eines solchen Vertrags den Partheien diese Ansicht deutlich gemacht, und ihnen dahin zugesprochen werden, daß auf den Fall, wo bei Lebzeiten der Erblasser nicht das Vermögens-Übergab-Geschäft selbst, (nach dem laut Art. 7. zu machenden Vorbehalt) widerrufen würde, nachmals auch durch seinen Tod darin sich nichts ändere, sondern die Empfänger, und wenn solche etwa auch vor dem Geber verstorben, deren Erben oder Erbnehmer (causam habentes) als verträgnmäßig ernannte und bestätigte Erben angesehen, und die alsdann angefallene Erbschaft so, als wäre sie schon von Zeit der Uebergabe angefallen, behandelt werden sollte. Wollte

aber derjenige, der das Vermögen übergibt, dieses sich nicht gefallen lassen, so ist doch der gezeichnete Zuspruch und die Entschliessung desselben, es bei jener natürlichen Wandelbarkeit der künftigen Erbverhältnisse nach Verschleidenheit der Fälle, und bei dem desfalligen Rechts-Ausschlag zu belassen, in dem Aufsatze oder der Bestätigungs-Urkunde auszudrücken.

17) Als Folge die jeder einzieht und die sich auch ohnabgedruckt von selbst versteht, ist es anzusehen, daß alle Lasten, die das Vermögen mittelbar oder unmittelbar betreffen, so wie alle dergleichen Klagen, so weit sie nicht etwa Vorbehaltsstücke angehen, von demjenigen getragen werden müssen, oder respectgeführt werden können, und übernommen werden müssen, der nuznißlich in dasselbe eingetreten ist, und ist eine Einwilligung oder Mitberathung des Abgebenden dabei nicht nöthig, so weit nicht derselbe namentlich sich solche Ausbedungen hat, vielmehr muß, auch wenn das Vermögen seiner Zeit auf andere Personen erblich siele, der Rechts-Ausschlag von ihrer Prozeß-Vertretung für und wider solche Erben gelten. Nur jene Forderungen oder Schuldigkeiten des Uebergebenden, welche durch Gesetz oder Vertrag auf dessen Tod bedingt sind, fallen nicht unter diese Ausübungs-Befugniß des Vermögens-Uebernehmers.

18) Wo ein Vermögensstheil vom Uebergeber vorbehalten ist, da steht ihm darüber nicht nur die freie Disposition unter Lebendigen und vor Todeswegen zu, wenn er sich deren nicht begeben hat; sondern wenn er auch keine macht, so haben dennoch daran diejenigen, welche das Vermögen übernehmen, aus dieser Uebernahme vor sich allein keine Erb-Ansprache darauf, und können mithin nur so weit daran Theil verlangen, als sie ohne dieses Erben sind. Wo der Uebergebende eine andere Absicht hätte, muß solches deutlich ausgedrückt werden.

19) Würde mit der Uebergabe ein Schließ (oder Leibgeding, Leibzucht) verbunden, und es steigt die Abgabe alles zusammengerechnet nicht über zwei Drittel des jährlichen Ertrags des Vermögens hinan; so wird der Vertrag noch immer, so weit nichts anders bedungen ist, als eine belastete Schenkung angesehen,

und folglich nach denen davon handelnden Gesetzen beurtheilt. Wo aber derselbe sich höher belaufen würde, da wäre, weil nicht vermuthet werden kann, daß der Uebernehmer fremdes Vermögen umsonst oder um eine unverhältnißmäßige Vergütung verwalten und bewahren wolle, die Uebergabe als ein Vermögens-Tausch oder Leibrenten-Kauf anzusehen, und nach den desfalligen Gesetzen zu richten; folglich muß jede von den Partheien intendirte Bestimmung, welche etwas anders bezweckte, als aus jener Gesetz-Anwendung hervorgehen würde, bestimmt und deutlich in der Uebergabs-Urkunde ausgedrückt werden.

20) Der Anfang der Rechtsverbindlichkeit tritt mit dem Anfang der Vermögens-Beschreibung, oder Inventur ein, wenn, wie es gewöhnlich der Fall ist, der Uebergabs-Vertrag vorher berichtigt wurde, oder mit der Uebergabe des Vertrags zur obrigkeitlichen Bestätigung, wenn, wie es zuweilen geschehen kann, die Vermögens-Beschreibung der Vertrags-Berichtigung vorausgegangen wäre; würde vor diesem Zeitpunkt Eins der Beteiligten sterben, so ist das ganze Rechts-Geschäft als unvollendet und nicht geschehen anzusehen. Die Polizey-Obrikeit muß also die Partheien erinnern, und so viel an ihr ist selbst sorgen, daß hintereinander unaufgehalten die verschiedenen zur Vollendung gehörige Acte vorgehen.

III. Regeln der Verpfändungen.

21) Eine Verpfändung ist vorhanden, sobald jemand sein Vermögen ganz oder zum Theil, oder auch nur zu einer bestimmten Summe hingiebt, um dafür von dem Empfänger nicht nur lebenslänglichen Unterhalt, sondern auch Wartung und Pflege sich zu sichern; es ist hiebei durchaus gleichgültig, ob der Empfänger geizlicher oder ernannter Erbe des Verpfändeten, oder ein ganz Fremder sey. Dieser Vertrag erfordert zu seinem Wesen die Bestimmung des Vermögens, das um die Pfände gegeben wird, und die Bestimmung des Pfändgenusses, den man sich damit sichern will, aber keineswegs eine Verhältnißmäßigkeit beider Leistungen; in seiner Form gleich dem vorigen Rechtsgeschäft aber, die Ueber-

gabe der Vertrags-Urkunde an die unmittelbare Polizei-Obrigkeit des Verpfändeten zur Prüfung und zur Bestätigung, und fällt in Bezug auf dergleichen Verträge der Amtsfähigen, hier wie bei Vermögens- Uebergaben die Nothwendigkeit einer Einsetzung an die Regierungen oder Oberpolizei- Behörden weg.

22) Da bei diesem Vertrag der hoffende Vortheil ab Seiten des Pfändlers hauptsächlich durch persönliche, nach Zeit und Art nicht fest bestimmbare Leistungen des Pfändgebers erreicht, und daher ein besonderes Vertrauen des Einen zu dem Andern dazu vorausgesetzt werden muß, so ist er eben darum nie für einen solchen anzusehen, wobei die Vertrags-Personen auf eine Gleichheit zwischen Gabe und Gegengabe hätten sehen wollen, sondern für einen solchen, der aus einer wechselseitigen Zuneigung und Wohlthätigkeits-Begierde geschlossen sey, und kann er daher niemals wegen einer Verletzung über die Hälfte oder das Dritttheil, sondern nur aus solchen innern Mängeln gerichtlich angefochten werden, welche jeden Vertrag ohne Unterschied oder doch einen belastenden Schenkungs-Vertrag insbesondere vernichten. Hingegen fällt, wenn er auch noch so unwiderruflich geschlossen wäre, in dem Fall, wo der Pfändgeber verstürbe, und mithin seine Erfüllung durch andere Personen, nämlich durch den Erben geschehen müßte, das Recht, Aufhebung zu begehren, dem Pfändnehmer zu. Das nämliche wirkt auch eine Ortsveränderung des Pfändgebers, wenn er außerhalb Landes zieht: keineswegs aber so lang er innerhalb Landes bleibt, es wäre dann ausdrücklich vom Pfändnehmer die Nichtveränderung des Wohnsitzes anbedungen.

23) Aus gleicher Ursache hingegen kann ihm auch, wenn er noch so rechtsförmlich und inhaltlich gültig ist, diejenige Unauslöslichkeit nicht zukommen, welche andern Verträgen im Staat zugestanden wird, sondern jeder Pfändvertrag, er sey noch so unbedingt und fest abgeschlossen, kann von der Unterpolizei-Behörde wieder für aufgelöst erklärt werden, wenn solche Widrigkeiten zwischen dem Pfändgeber und Nehmer sich erheben, aus welchen

öffentliche Unannehmlichkeiten hervorgehen, die nach fruchtlos versuchten gütlichen und ernstlichen Befetzungswegen anders nicht zu heben sind. Gegen ein solches aufhebendes Polizey-Ermeßen mag zwar in geeigneten Fällen wohl ein Refurs an die Oberpolizei-Behörde Platz greifen, aber niemals kann dagegen ein oder anderer Theil ein wohlervordenes Recht anziehen, und richterliche Einschreitung anrufen.

24) Dagegen kann auch keine Parthei um ihres Bankelmuths willen, ohne vorher fruchtlos erstandene Beugungsmittel die Aufhebung eines unwiderruflich geschlossenen Pfändvertrags verlangen. Wohl aber kann der Pfändnehmer sich bei Abschließung des Vertrags das Recht der Reue ausdrücklich bedingen, mithin Widerruf oder Ablündigung sich vorbehalten, deren ersterer innerhalb acht Tagen, letztere innerhalb dreier Monate von der Zeit an in Wirkung tritt, wo vor dem Ortsvorgesetzten, dem Beamten oder Amtschreiber, oder einem Staatschreiber die Reue erklärt, und diese Erklärung dem Gegentheil urkundlich kund gethan worden ist. Der Pfändgeber hingegen kann einen solchen Vorbehalt der Wandelbarkeit niemals setzen, damit nicht der Schein der Gefälligkeit mißbraucht werden könne, das Vermögen des Nehmers mit verzehren zu helfen, und nachmals, wenn es aufgezehrt ist, durch Aufkündigung des Letzteren hilflos seinem Schicksal zu überlassen. Wo der Vorbehalt nicht bestimmt gesetzt ist, darf er nicht vermuthet, sondern es muß im zweifelhaften Fall der Vertrag für unwiderruflich geachtet, auch dahin der Rath der Beamten gerichtet werden, da die Widerruflichkeit das Vertrauen stört, mithin der Sicherheit einer guten Pflege entgegen ist.

25) Die bedungene Reue wirkt jedesmal eine völlige Aufhebung des Vertrags für die Zukunft: Die Wirkung der postzellchen Aufhebung desselben ist hierinn alsdann auch die nämliche, wenn der Pfändnehmer allein der schuldige Theil, oder eine vorzügliche Schuldhaftigkeit des Einen vor dem Andern nicht auszumitteln ist. Wenn hingegen die Schuldhaftigkeit allein, oder wegen geringfügigkeit eines Verschuldens des Pfänd-

nehmers so gut als allein, auf Selten des Pfändgebers ist, dann wird zunächst nur das Recht des Letztern, die Pflege selbst zu besorgen, aufgeldet, und der Pfändnehmer hat die Wahl, ob derselbe die völlige Auflösung des Pfändvertrags fordern, oder auf Kosten des Andern in eine andere Pflege, die seinem ursprünglich in den Vertrag eingeworfenen Vermögen, und den übrigen, zur Zeit der Vertragsschließung obgewalteten Verhältnissen angemessen ist, sich will übergeben lassen. Wählt er das Letztere, so ist es Sache der Polizei-Obrigkeit, das weiter desfalls Nöthige auf Kosten des Schuldigen einzuleiten und anzuordnen.

26) Da demnach auf jeden Fall, der Pfändungsvertrag mag lauten wie er will, eine Wiederauflösung desselben denkbar bleibt, welche die Anwendung dienlicher Vorsichtsmaassnahmen begründet, so muß zu Verhütung nachmaltiger Streitigkeiten über dasjenige, was der Pfändgeber für seine vorzige Leistungen und Bemühungen anzurechnen, und was der Pfändnehmer nach Abzug dieser Vergütung von seinem, zum Pfänd-Kauf hingebenen Vermögen zurück zu empfangen habe, gleich hierüber bei Eingehung des Vertrags eine maassgebende Abrede getroffen und der Urkunde einverleibt werden, indem diese eher zur Bestätigung nicht rath zu achten ist, und eine Polizei-Obrigkeit, welche ohne dieses bestätigen würde, die Kosten eines nachmals darüber entstehenden Rechtsstreits auf sich zu laden hätte.

27) Jene Abrede kann darinn bestehen, daß man einen gewissen Werth festsetzt, der für den Ertrag des jährlichen Vermögensgenusses gerechnet werden soll; und eben so einen bestimmten Preis, zu dem die abgerichtete Pflege angeschlagen werden soll, und daß nachmals bestimmt werde, wenn der letzterwähnte sich höher beläuft, als der erstgedachte Werth, wieviel am Vermögensstock selbst dafür bei der Zurückgabe noch abgehen möge. Auch mag, wenn jene Weltläufigkeit den Betheiligten unangenehm wäre, die Vorsicht dadurch erschwipft werden, daß sie beides in der Zeit einer etwa eintretenden Auflösung erst zu bestimmen, auf einen Schiedspruch aussetzen,

der jedoch keiner weltren Ansechtung unterliegen, und außer den Amtshalber einzuziehenden sachdienlichen Erkundigungen keine weitere Verhandlungen voraus setzen darf, welcher Schiedspruch irgend einer Stelle im Staat mit deren Bewilligung übertragen, oder der in jedem Fall zur Annahme andurch verbindlich erklärten Provinz-Regierung überlassen werden muß.

28) In jedem Fall muß diejenige Bestimmung, welche schiedsrichterlich geschieht, den Preis der Pfände nie höher berechnen, als daß dem Pfändnehmer für die übrige Zeit, die er von der Auflösung an noch nach den Regeln der gesetzlichen Lebenswahrscheinlichkeit zu leben hat, auf das Jahr gerechnet, wenigstens beiläufig eben so viel übrig bleibe, als der Pfändgeber in der abgelaufenen Vertragszeit für die Pflege auf das Jahr genossen hat, wie denn auch da, wo statt dem Vorbehalt eines Schiedspruchs die Normen der Entschädigung gleich festgesetzt werden, die Obrigkeit darüber wachen muß, daß sie nicht so hoch gesvaunt werden, um die Vermögensstücke selbst zu früh aufzuzehren.

29) Eben deswegen, weil der Fall zu einer Vermögens-Zurückgabe für alle Fälle denkbar ist, kann ferner der Pfändnehmer mit Recht fordern, es solle ihm eine gesetzmäßige Sicherheit verschafft werden, daß der Pfändgeber nicht das um die Pfände hingebene Vermögen verschleudere, sey es nun durch Vorbehalt des Eigenthums am übergebenen Vermögen, oder an einem Theil desselben durch Pfand, oder durch Bürgen. Ein solcher, der diese Vorsicht unterlassen hat, kann nachmals seine etwa kontraktmäßig bedungene Reue nicht ausüben, ohne Einwilligung der Polizei-Obrigkeit, damit diese sich versichern könne, daß die Vermögens-Rückgabe zu solcher Zeit noch geschehen könne, und nicht allenfalls der Pfändnehmer sich dadurch zum Nachtheil der Staats-Anstalten, welche für die Dürftigen vorhanden sind, unterhalte und pfleglos mache. In dieser letztern Hinsicht kann auch die Polizei-Obrigkeit bei der Bestätigung des Pfändvertrags Amtshalber eine solche Sicherstellung fordern, wenn es ihr bedenklich schien, dem Pfändgeber das Vermögen unversichert in die Hände zu lassen,

ohne jedoch durch die Unterlassung einer solchen Sicherheits-Anforderung selbst verantwortlich zu werden.

30) Der Verpfändungs-Vertrag giebt dem Pfändnehmer (oder der verpfändeten Person) das Recht, von dem Pfändgeber allen nothdürftigen Unterhalt in Wohnung, Kleidung, Nahrung, auch billige Pflege in gesunden und franken Tagen zu erwarten, alles jedoch nur in der Maasse und Güte, wie der Pfändgeber in gleichen Umständen sich und seinen Familien-Genossen solche Bedürfnisse geben könnte und sollte. Was der Pfändnehmer mehr verlangen, oder der Pfändgeber weniger leisten will, muß der Eine, oder der Andere in dem Vertragsaufsatz namentlich ausdrücken, sonst zieht der Richter seine Vermuthung gegen den, der es unausgedrückt ließ. Der Stand und die vorige Lebensart des Pfändnehmers entscheidet hierin nichts, wenn sie nicht namentlich als Verpflegungs-Maassstab, oder leitender Grundsatz des Vertrags in demselben aufgeführt sind.

31) Dem Pfändgeber ertheilt der Vertrag auf alles Vermögen, das ihm für die Pfände hingegeben wird, ein völliges unvölligliches gleichbaldiges Eigenthum, das nicht weiter von künftigen Erbfällen abhängt, und dadurch einer Aenderung unterworfen werden mag, so weit nicht ausdrücklich ein Anderes darin festgesetzt, und etwa bloß eine Nutzung, oder ein Eigenthums-Besitz mit Vorbehalt des Eigenthums-Rechts zur Sicherheit bedungen wäre. Eben deswegen muß jeder Verpfändungs-Vertrag, sobald irgend eine Liegenschaft, oder ein ihr gleichgeltendes Vermögensstück, unter dem für die Pfände hingegebenen Vermögen begriffen ist, dem beherrschenden Gericht zur Eintragung in die Gewärbücher und zur Ertheilung der Gewähr vorgelegt werden, sobald er obrigkeitlich bestätigt ist. Unterbleibt dieses, so hindert es zwar die Gültigkeit eines zur Bestätigung der betreffenden Polizei-Stelle vorgelegten Verpfändungs-Vertrags nicht, aber der Pfändgeber wird schuldig, wann über drei Monate von der Bestätigung an gerechnet, die Anzeige bei dem Gewährsrichter unterblieben wäre, sämtlich: Gewährgebühren und Kosten zur Strafe dreifach zu erlegen, und hat so lang die Ge-

währung nicht nachgeholt ist, keine Ersatzklage, wenn etwa ein Stück des übergebenen Vermögens frei, ledig und eigen nicht befunden würde, öhnerachtet es in der Uebergabe so eingeführt war.

32) Sobald nicht eine festbestimmte Summe, sondern ein ganzes Vermögen, es sei nun ein gegenwärtiges allein, oder ein gegenwärtiges und zukünftiges zugleich, hingegeben würde, so ist in Bezug auf dritte, die dingliche Ansprüche auf das Vermögen, oder persönliche Ansprüche an den vorigen Besitzer wegen des Vermögens haben, der Pfändgeber als Erbkaufers anzusehen, und mithin seine Rechtsklage gegen solche dritte Gläubiger aus diesem Verhältniß gesetzmäßig zu bestimmen, nur mit dem Unterschiede, daß, wo bloß das gegenwärtige Vermögen von dem Pfändnehmer hingegeben wurde, und dieser zur Zeit einer entstehenden Ansprüche inzwischen weiteres Vermögen erhalten hat, dessen persönliche Gläubiger an dieses zuerst sich halten müssen, und nur wegen dessen, wozu solches nicht zureicht, auf den Pfändgeber greifen können, den bis dahin die Ehre der Anklage des Hauptschuldners von jeder Einlassung auf eine Klage frei macht. Es muß daher in solchen Fällen weiter noch alles dasjenige beobachtet werden, und anschlagen, was bei einer, auch als Pfändkauf anzusehenden Vermögens-Uebergabe mit Lebgeding nach obigen Vorschriften in Betrachtung gezogen werden mußte, wie denn überhaupt dasjenige, was von Vermögens-Uebergaben gesagt wird, so weit die Natur der Sache, und die vorstehenden besondern Vorschriften nicht im Wege stehen, auch bei Verpfändungen anzuwenden ist. Dieses Gesetz soll vom 1ten Jänner 1808 an in seine volle Kraft und Wirkung treten. Hieran geschieht Unser Wille und meinen Will das ernstlich.
Gegeben Carlruhe den 15ten September 1807.

Verordnung an sämtliche Salpetersieder

1. Jeder Salpetersieder soll bei nachmahlicher Geld- nach Befund auch Leibstrafe, so oft er in einem seinem Distrikt angewiesenen Ort auszieht, den Tag wann dieses geschehen, den
erstau

ersten Vorgesetzten dieses Orts anzeigen. Eben so soll er

2) wenn er einen Ort verläßt um in einen anderen zu ziehen, den ersten Vorgesetzten des Orts, wo er zu graben aufhört, den Tag seines Abzugs aus diesem Ort angeben, und daß dieses geschehen sei, von den betreffenden Vorgesetzten sich bescheinigen lassen, sofort bei der nächsten Salpeterlieferung in das betreffende Magazin diese Bescheinigung mitbringen, und sie dem Entrepreneur oder Oberaufseher vorzeigen.

3) Soll jeder Sieder alle Wochen, wie viel Sud er gemacht, und wie viel Asche und Holz er dazu verbraucht habe, und daß man gewiß sei, daß Art. 7. der eilassenen Salpeterordnung befolgt werde, so soll der Salpetersieder den Gehalt der versottenen Lauge nach den verschiedenen Graden dem Vorgesetzten des Orts, wo er siedet, getreulich angeben, und daß dieses geschehen sei, sich jedesmal bescheinigen lassen, auch bei einer jeweiligen Salpeterlieferung in das betreffende Magazin diese Bescheinigung mitbringen, und dem Entrepreneur oder Oberaufseher vorlegen.

Würde der Sieder diese, oder die in den vorhergehenden S. S. bemerkte Bescheinigung beizubringen unterlassen; so soll ihm, insofern, bis er dieses befolgt haben wird, ein Drittheil seiner Forderung, die er für eingelieferten Salpeter an den Entrepreneur zu machen hat, inne behalten werden, und dieser Drittheil, wenn er diese Bescheinigung nicht binnen den nächsten 8 Tagen nach der Lieferung nachbringt, dem Verario verfallen seyn; derselbe aber dennoch mit Strenge angehalten werden, die gedachte Bescheinigung binnen den folgenden 8 Tagen nachzutragen.

Würde der Sieder gar betreten, daß er einen Sud verheimlichte, oder das verbrauchte Quantum Asche und Holz, so wie den Grad Gehalt der versotteten Lauge nicht getreulich angegeben habe, so wird derselbe mit einer empfindlichen Geld- oder Leibstrafe belegt.

4) So oft ein Sieder aus einem Ort austritt, hat er beim Vorgesetzten dieses Orts darüber um ein Zeugniß anzulangen, daß er

an den Plätzen wo er gegraben hat, nicht überhaupt im Ort den er verläßt, nichts, oder wie viel schuldig sei, und daß er alles in dem Stand wieder bestellt, auch überhaupt sich so betragen habe, daß kein Einwohner, und folglich auch nicht die Besitzer solcher Plätze, wo er gegraben hat eine gerechte Klage gegen ihn führen können.

Dieses Zeugniß hat er dem Entrepreneur oder Oberaufseher bei der nächsten Salpeterlieferung nach seinem Austritt aus einem Ort um so gewisser vorzuzeigen, als ihm sonst an seiner Forderung die er für eingelieferten Salpeter an den Entrepreneur zu machen hat, der 4te Theil, nach Umständen auch noch mehr so lange zurück behalten werden soll, bis er dieses Zeugniß eingebracht haben wird.

5) Soll jeder Salpetersieder alle diejenigen Orte, und die darum befindlichen Plätze, wo er gegraben hat, von Zeit zu Zeit namentlich verzeichnen, und die Nummer der Häuser und der dermaligen Eigenthümer eines Orts angeben, auch beifügen, ob der Platz gut, das ist ergiebig, mittelmäßig oder schlecht gewesen sei, und in den letztern Fällen auch die Ursache anmerken, warum er ihn für schlecht, oder nur für mittelmäßig gefunden habe.

Nebenbei soll er auch die Gebäude seines Distrikts namentlich aufschreiben, wo kein Salpeter gegraben wird, und die Ursache beifügen, warum allda kein Salpeter gegraben worden sei. Dieses Zeugniß muß in Rücksicht der Hofe und Gebäude wo gegraben und nicht gegraben ist, von den Ortsvorgesetzten attestirt seyn, welches der Sieder am Ende eines jeden Jahrs, oder früher, wenn er früher einen Ort verläßt, dem Entrepreneur oder Oberaufseher überreicht. Wer das eine oder andere zu thun unterläßt, hat zu gewärtigen, daß ihm das Salpetersieden niedergelegt werde.

6) Kein Sieder soll sich unterfangen in ein ihm nicht angewiesenen Ort zu ziehen, und allda Salpeter zu graben, bei Vermeidung empfindlicher Geld- oder Leibstrafe, nebst dem, daß er angehalten wird, demjenigen Submeister in dessen Distrikte er unbefugter Dingen

eingefallen ist, den ihm etwa verursachten Schaden zu ersetzen.

7) Jeder Sieder soll, so oft er Salpeter einliefert, sein Büchlein, in das der Entrepreneur, das Quantum des eingelieferten Salpeters und Salzes einträgt, vor seinem Abgang dem Entrepreneur oder Oberaufseher vorzeigen, bei Strafe von Einem Gulden.

8) Jeder Sieder soll den ihm einmal angewiesenen Distrikt so in den Stand stellen, und erhalten, daß der Salpeter in demselben gehörig fortgepflanzt werde, ohne jedoch dabei den Unterthan besonders zu beschweren.

Ob dieses befolgt werde, davon wird man sich durch unermüthete von Zeit zu Zeit geschehende Beaugenscheinigungen überzeugen; und finde sich dann von dieser Seite bei einem oder dem andern Sieder eine Nachlässigkeit, so wird ihm sein Distrikt abgenommen, und an einen andern fleißigern Sieder übergeben; finde man auf der andern Seite in diesem Punkt, bei einem oder dem andern einen besondern Fleiß, so wird man ihn, so wie überhaupt jeden der zur Verbesserung seines Distrikts annehmbare Vorschläge machen wird, bei dem großherzogl. Kriegscollegio allenfalls zur Ertheilung einer Prämie zu empfehlen wissen. Dagegen soll

9) sämtlichen Unterthanen, welche ohne höchste Noth, sondern bloß absichtlich und vorseztlich ihre Schweinställe zum größten Nachtheil unmittelbar an den Salpeter Pflanzungen anlegen, und die Salpetererde herauswerfen, oder auch vorseztlicher Weise auf irgend eine Art gedachte Pflanzungen wegführen, hintertreiben, stören oder ruiniren, dieses alles bei nachdrücklicher Leibes, oder 10 fl. Geldstrafe verboten seyn.

10) Sollen die Sieder von nun an es sich angelegen seyn lassen, sich Kessel baldigst anzuschaffen, und den Salpeter in Stücken zu liefern, dem Mindervermögliehen, aber recht-schaffen und fleißigen Siedern wird der Entrepreneur dazu Vorschuß leisten, welcher aber nach und nach bei Salpeterlieferungen minder abgezogen wird,

Alle Salpetersieder ohne Ausnahme dürfen ihren einzuliefernden Salpeter nicht klein gestossen, sondern entweder in ganzen Stücken, oder doch wenigstens in größern und kleinern Stücken, bei Vermeidung angemessener Strafe abliefern; alsdann wird ihnen auch leicht das Salz von dem Salpeter zu trennen, und jedes besonders abliefern zu können. Durch eine rechtliche Behandlung des Salpeters umgehen sie denn auch zugleich ganz dem unangenehmen und nachtheiligen, oft bisher übermäßig geschehenen Abzug und Zwistigkeiten bei der Einlieferung.

11) So wieder Salpeter rein, weiß und trocken seyn muß; so muß auch das Salz gewaschen, gereinigt und trocken abgeliefert werden. Ohne diese Eigenschaft wird es hinsichtlich nicht als tauglich angenommen.

Wer es erstmal in schlechter Qualität liefert, dem wird nicht nur ein proportionirlicher Abzug gemacht, sondern derselbe muß auch die Kosten der Reinigung bezahlen, welche vom Salz Preis abgezogen werden. Wer es aber zum zweitemale schlecht einliefert, wird obendrein mit 1 fl. bestraft. Karlsruhe den 6ten Oktober 1807.

Verordnet bei großherzogl. Kriegscollegio.

Vdt. Brieff, Kriegsssekretär.

Provincial-Verordnungen.

a) Kartestempel betr.

(177. N. N.) Da nach eingekommenen Anzeigen die ungestempelten Spielkarten an mehreren öffentlichen Orten sowohl, als besonders in Privathäuser noch immer in häufigem Gebrauche sind, so sieht man sich veranlaßt, die dagegen schon mehrfach ergangene allgemeine Verordnungen, wodurch dieser Gebrauch bei Konfiskation, und einer Geldstrafe von 10 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall untersagt worden, hiemit nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, und die gesäinten Stadtvogteien Ober- und Aemter der Pfalzgrafschaft zu derselben genauestem Vollzuge wiederholt mit dem Beisügen anzuweisen, daß diese Verbothe durch die Aemter einem jeden Ortschultheißen noch besonders bekannt gemacht, und ihnen die Sorge der Beobachtung zur ausdrück-

lichen Pflicht aufgegeben werden soll. Mannheim den 6ten Oktober 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.
Vdt. Kessler.

b) Weisände betr.

(139. N. N.) Da sich zeither verschiedentlich der Fall ergeben, daß Wittwen in ihren bei diesseitigen Stellen eingegebenen Vorstellungen rechtliche Sachwalter als ihre Weisände vorgeschlagen haben, ohne daß der Vorstellung die Mitunterschrift des Sachwalters zum Beweise seiner Einwilligung in die Annahme der Weisändenschaft beigefügt gewesen, wodurch immer Aufenthalt und Geschäftsvermehrung veranlaßt worden, so wird hiedurch allgemein verordnet, daß in dergleichen Fällen jedesmal die einzugebende Vorstellung von dem als Weisand gewählten Sachwalter, oder der sonstigen in solcher Eigenschaft vorgeschlagenen Person mitzuunterschreiben sei, widrigenfalls dergleichen Ansuchen ohne Entschüßung werden belassen werden. Mannheim den 6ten Oktober 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.
Vdt. Kessler.

c) Lehen-Angelegenheiten betr.

(N. N. 147.) Durch die in Lehen-Angelegenheiten zeither genommene mehrfache Rekluse an die dasige Behörde, sieht man sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß der, für die Lehen der Pfalzgrafschaft bisher dahier bestandene Lehenhof nach einer höchsten Bestimmung mit dem obersten Lehenhofe zu Karlsruhe vereinigt, und sämtliche dahier verwahrt gewesene Lehenakten bereits dorthin übersendet worden, die betreffenden Lehen-Angelegenheiten also unmittelbar bei dem großherzoglichen geheimen Rathskollegio (Justizdepartement) zu Karlsruhe anzubringen seien. Mannheim den 6ten Oktober 1807.

Großherzogliche badische Regierung.

Vdt. Kessler.

d) Ueberheimische Hypothekar-Konservation betr.

(N. 587. N.) Durch eine im Provinzialblatt vom 1ten Oktober v. J. No. 40, enthaltene

höchste Verordnung ddo. Karlsruhe den 3ten September 1806. ist die Nothwendigkeit bekannt gemacht worden, daß bei allen jenseit rheinischen Hypothekar-Konservationen der Termin der Zahlbarkeit der Forderung (l'epoque de l'exigibilité) bestimmt, und so wohl in dem Inscriptions-Buche, als auch in den Bordereaux der Hypotheken eingerückt werde. — Ueber diesen Punkt ist nunmehr unterm 4ten v. M. ein näheres erläuterndes kaiserl. franz. Gesetz dahin erschienen:

Artif. 1. In dem Zeitraume von 6 Monaten, vom 21ten letzteren September an gerechnet, ist jeder Gläubiger, der seit dem Gesetze des 11. brumaire, Jahres 7 bis 21ten Sept. 1. J. eine Inscription erhalten, ohne daß hierin die Epoche der Zahlbarkeit der Schuld angezeigt, diese Epoche mag nun an einem bestimmten Tage, oder nach irgend einem Ereignisse fallen, authorisirt, auf dem Konservations-Bureaux, wo die Inscription Statt hatte; sein rektifizirtes Bordereaux vorzulegen, bei dessen Einsicht der Konservator sowohl in seinem Register als in dem Bordereaux, welches in seinen Händen geblieben ist, die Epoche anzeigen soll, wenn die Schuld fällig ist, und dieses alles nach dem im 2200 Artikel des Civil-Gesetzbuches enthaltenen Verfügungen.

Art. II. Durch diese Rektifikation wird die erste Inscription als vollständig und geltend angesehen werden, wenn anders die übrigen Formalitäten erfüllt sind.

Art. III. Dieses Gesetz ist nicht auf Inscriptionen anwendbar, die durch Urtheile, die in Vollzug gesetzt wurden, schon annullirt sind.

Art. IV. Von diesen Verbesserungen darf keine neue Gebühr erhoben werden. — Welches den Interessenten hierdurch bekannt gemacht wird, um sich hiernach gehbrlg zu betheiligen. Mannheim den 24ten Oktober 1807.

Großherzoglich Badische Regierung der
Pfalzgrafschaft.

Vdt. Kessler.

e) Eingaben oder Vorstellungen betr.

(N. 629. N.) Ungeachtet der unterm 22. Juli 1803. Provinzial-Blatt N. 4. erschienenen, und unterm 1. Febr. 1804. N. 5. des Prop. Blatts erneuerten Verordnung, in

Betreff der mit Umgehung der geeigneten Stellen an die höheren Landes-Administrations-Behörden eingegeben werdenden Vorstellungen, sind jedoch sowohl bei dem vorstnlg. Großh. Hofraths-Collegium, als bei der nunmehr neu konstituirten großherz. Regierung dahier, solche zur vordersamsten Verfügung an die Unterbehörden geeignete Vorstellungen eingekommen. — Obgedachte Verordnung wird daher nicht nur erneuert, und auf sämtliche der großherzogl. Regierung des Unterrheins Untergebenen ausgedehnt, sondern auch zugleich deren genaue Befolgung mit dem Anhange erußgemessenst andurch anbefohlen, daß die Uebertreter derselben mit der bereits bestimmten Strafe von 1 Rthlr. unnachsichtlich werden belegt werden. Mannheim den 24. Oktober 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.
Vdt. Karg.

f) Pensionirung der Wittwen betr.

(415. N. N.) Da nach einer bereits unterm 23ten Juni 1806 dahier eingelangten — und unterm 1. d. G. P. D. N. 1656. wiederholten höchsten Entschließung in Pensionirungs- und Unterstützungsfällen der Wittwen und Waisen a) das Alter der Wittwe und Kinder, welches auf ihre eigene Verdienstfähigkeit und Bedürfnisse einen Einfluß habe; b) der Betrag des rentablen, oder durch Verkauf des Einbehrlichen rentabel zu machenden Vermögens; — c) die bestehende oder mangelnde Gelegenheit der Hinterbliebenen, durch besondere Fertigkeiten, oder Unterkommen bei Verwandten ihr Fortkommen erleichtern zu können, und d) die Verdienste des Verstorbenen, die jeweils Motiv werden müßten, eine erweiterte Ausdehnung den Verwilligungen zu geben. — Als Grundlagen zur Bestimmung der Pensions-Beträge dienen, und hiernach diese vorgeschriebene Punkte für die Zukunft jedesmal besonders erläutert und richtig gestellt werden sollen, so wird den gesammten Stadtvogteien, Ober- und Aemtern der Pfalzgrafschaft solches mit der Auflage hienit bekannt gemacht, in ihren zu erstattenden Berichten hierauf die schuldige genaueste Rücksicht zu nehmen. Mannheim den 17. Okt. 1807.
Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.
In Lidem Kessler,

Bekanntmachungen.

(N. N. 350.) Selne Königl. Hoheit haben dem Gottfried Christoph Friedrich Frhrn. von Berlichingen die unterthänlgst nachgesuchte Veniam aetatis zur Selbstadministration der ihm von seinem Oheim, dem verlebten vorhinigen Kanton Kraichgauischen Direktor Frhr. Carl Christoph von Helmstatt zu Bischoffshelm im Kraichgau anverfallenen, in dlesseitigen Staaten liegenden Güter, nach einer unterm 2ten I. N. eingekommenen großherzogl. Geheimen. Raths-Entschließung (Polizei-Depart.) gnädigst bewilliget. Mannheim den 13. Oktober 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.
Vdt. Karg.

Da die Zeit zur Zahlung der heerrwaf. Schätzung fürs Quartal vom 23ten Juli bis den 22ten Oktober l. J. eingetreten ist, so wird hierdurch Jedermann erlanert, gedachte Gelder längstens bis zum 5ten kommenden Monats November an den Schätzungsempfänger Hrn. Diehl von Morgens 8 bis 11, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr zu entrichten. Mannheim am 20ten Oktober 1807.

Von großherzogl. bad. Gefälleverwaltung.

Bei der unterm heutigen bewirkten Ausspiegelung von Stadtschuldscheinen sind folgende Nummern ausgezogen worden:

Aus der 1sten Klasse zu 50 fl.

No. 297. 157. 216. 145. 30. 53. 18. 196. 44. 86.

Aus der 2ten Klasse zu 100 fl.

No. 152. 91. 135. 200. 93. 187. 72.

Aus der 3ten Klasse zu 200 fl.

No. 29. 5.

Welches mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß mit dem 1ten November a. e. der fernere Zinslauf aufhöre, mithin die Besitzer der herausgenommenen Nummern von jetzt an jeden Tag Vormittags von 9 bis 11 Uhr ihre Zahlung bei Handelsmann Viermann erhalten können. Mannheim den 26ten Oktober 1807.

Großherzogl. Stadtmagistrat.

Rupprecht.

Ziegler. Vdt. Leerb.

Diejenige Landkriegsschuldscheine, welche in der 7ten Ziehung d. d. 2ten Juli 1807. her-

ausgenommen, und wofür auf den 1ten November a. c. die baare Zahlungen zu empfangen sind, werden hier zu Jedermanns Wissenschaft noch einmal bekannt gemacht:

Aus der ersten Klasse ad 100 fl.

No. 11. 215. 1661. 1468. 378. 762. 909. 1735. 1947. 252. 244. 281. 389. 788. 486. 1199. 24. 1340. 440. 667. 311. 1068. 1855. 2001. 1229. 1063. 2000. 241. 1941. 585. 1524. 449. 146. 1070. 521. 1041. 1644. 534. 1833. 154. 1455. 1901. 410. 201. 364. 1114. 1395. 606. 243. 749. 1847. 1285. 1793. 1840. 1158. 791. 1653. 952. 599. 367. 74. 294. 1647. 137. 1120. 480. 639. 1122. 1678. 557. 1970. 1695. 680. 1262. 1083. 1853. 479. 1372. 727. 660. 942. 803. 1240. 1642. 1010. 1015. 1418. 1255. 1223. 382. 360. 1287. 722. 321. 459. 372. 1117. 1479. 844. 1574.

Aus der zweiten Klasse ad 200 fl.

No. 323. 68. 180. 91. 949. 982. 478. 615. 140. 851. 529. 866. 85. 352. 244. 292. 549. 572. 393. 375. 573. 301. 610. 452. 69. 843. 114. 939. 757. 604. 732. 125. 78. 951. 133. 5. 282. 995. 94. 28. 99. 662. 640. 989. 595. 826. 654. 955. 663. 981.

Aus der dritten Klasse ad 500 fl.

No. 26. 338. 288. 204. 136. 280. 7. 228. 234. 386. 395. 2. 384. 229. 249. 15. 223. 109. 60. 127.

Ferner werden alle übrige Besitzer von den noch laufenden Landkriegsschuldscheinen aufgefordert, die auf den 1ten November l. J. fällig werdende Zinsen längstens bis zu dem 15ten November in Empfang zu nehmen, um durch spätere Nachforderungen das diesseitige Geschäft nicht zu hemmen, indem die Verfügung getroffen worden ist, daß jeder Kriegssteuereheber an seine einheimische, nicht allein die Zinsen, sondern auch die Kapitalbeträge von vorstehenden Landkriegsschuldscheinen zahlen wird, hauptsächlich werden diejenige Vormünder und Kuratoren, welche in ihrem Verwaltungsgeschäft, Landkriegsschuldscheine besitzen, hiemit aufmerksam gemacht, um aus den gerichtlichen Depositen sich diese Scheine wegen Empfang der Zinsen und resp. Kapitalien

einhandigen zu lassen. Mannheim den 20ten Oktober 1807.

Großherzogl. bad. Kriegsseparatskaffe.

May.

Der zeitherige Sitz des großherzoglich badischen Kriegsseparats ist aus der großherzogl. Residenz in das Kaufhaus in den zweiten Stok neben der Mehlwage verlegt. Mannheim den 17ten Oktober 1807.

Nach einer eingelangten hohen Entschließung des großherzoglichen geheimen Rathskollegit vom 18ten Dezember 1806. soll die Volkszählung dahier nach einem neuen Plane vorgenommen werden. Indem man das Publikum hievon in Kenntniß setzt, erwartet man, daß Jedermann den zur Aufnahme beauftragten Polizeidienern die erforderliche Auskunft diesfalls unweigerlich ertheilen werde. Mannheim den 21ten Oktober 1807.

Großherzogl. Polizei-Kommission.

Vdt. Kunkelmann.

Auf dem gestern dahier abgehalten wordenen Lukas Viehmarkt wurden eingebracht, und zwar 48 Stück Pferde, 332 Ochsen, 64 Kühe, 49 Kinder, hievon wurden verkauft, 2 Pferde, 79 Ochsen, 34 Kühe, 19 Kinder, wovon unter an inländischem 1 Pferd, 16 Ochsen, 6 Kühe, 4 Kinder, und wurden aus den in ganzem verkauften 134 Stück, 8984 fl. 21 kr. erlöst; welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bretten den 21ten Oktober 1807.

Großherzogl. badisches Amt.

Lang. Vdt. Schiller.

Gerichtliche Aufforderungen.

(G. N. 5099.) Der hiesige Bürger Peter Bitz wird hiemit vorgeladen, um sich am 6ten November l. J. Morgens 9 Uhr auf dem Amtstage dahier über die von dem hiesigen Bürger und Wirth zum Ritter Sebastian Schauninger gegen ihn aufgestellte Forderung zu 21 fl. 40 kr. für Kost und Logis, dann 5 fl. 24 kr. für Ersatz eines Frauenmantels unter dem Rechtsnachtheile einwendend vernehmen zu lassen, daß in dessen Entstehung die Schuld für richtig angenommen, und die bei dem Kläger von ihm Beklagten theils in Verwahr,

theils in Verfaz belassenen Mineralien nebst einem Kleidungsstücke auf seine des Beklagten Gefahr und Kosten zu Befriedigung des Klägers öffentlich versteigert werden sollen. Mannheim den 20ten August 1807.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Rupprecht.

Böhmer. Vdt. Schubauer.

Da das Vermögen der Jakob Rheinhardtischen Eheleuten in Neuenheim zur Zahlung ihrer gegenwärtig schon bekannten Schulden nicht hinreicht, die Ehefrau auch ihr nicht unbedeutendes Einbringen aus der Masse zurückfordert, so hat man den förmlichen Konkurs hiernach erkannt, und zur Richtiggstellung der Forderungen, und Verhandlung des Vorzuges den 20ten kommenden Monats November früh 9 Uhr beraumet. Sämtliche Jakob Rheinhardtische Gläubiger werden daher hierdurch aufgefordert: auf erwähnte Frist zu Richtiggstellung ihrer Ansprüche, und Verhandlung des Vorzuges unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von dieser Masse bei diesseitiger Stelle zu erscheinen. Heidelberg den 13 Oktober 1807.

Großherzoglich badisches Amt Unterheidelberg.

Nesler.

Kettig.

(N. 2330.) Am 29ten April d. J. verstarb dahier die Wittib des längst verlebten hiesigen Schuzjuden Ldw Seckels Fratzen, geborne Karlenbach, mit Hinterlassung einer letzten Willensmeinung, worin sie ihrer Schwester Tetzgen Karlenbach, weil diese an die Erblasserin eine die ganze Verlassenschaft übersteigende Forderung zu machen habe, zum Erben ihres gesamten Vermögens, welches sich auf 767 fl. 32 kr. belauft, eingesetzt hat: es hat sich aber ergeben, daß von der verlebten noch ein abwesender Sohn, Namens Schimen vorhanden ist, von dessen Leben oder Tod man keine Nachricht hat. Dieser abwesende Ldw Seckels Sohn oder dessen etwaige rechtmäßige Erben sowohl, als wer noch aus irgend einem Grunde an diese Nachlassenschaft etwas fordern zu können glaubt; werden daher andurch aufgefordert, binnen 3 Monaten unersetzlicher Frist sich dahier behördend mit

ihren allenfalligen Ansprüchen zu melden, und zu erwärtigen, daß die erwiesene Forderungen aus der Verlassenschaft die gebührende Befriedigung erhalten werden. Heidelberg den 2ten August 1807.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Sartorius.

Wundt. Vdt. Gruber.

(L. N. 1804.) Nachbenannte ohne obrigkeitliche Erlaubniß theils über die gesetzmäßige Zeit, theils ohne Paß auf der Wanderschaft sich befindenden Unterthancensöhne, als von Ubstatt: Jakob Zanner, ein Zimmermann; Wilhelm Schönminger, Schuhmacher; Joh. Michael Streicher, Schmied; Johann Boos, Schuhmacher; Damian Schad, Weber; Joh. Paul Weißmann, Schneider; Friedrich Bergmann, Küfer; Anton Hartmann, Weber; Fr. Joseph Falck, Schneider; Fr. Joseph Schäf, Weber. Von Welher: Peter Mathes Wiesemater, Schneider; Joh. Meister, Schmied. Von Utergrombach: Georg Michael Doll, Zimmermann; Ferdinand Köhler, Schmied; Sebastian Becker, ein Bäcker; Philipp Adam Kasper, Bauer. Von Löhlingen: Joseph Bohmüller, Küfer, Martin Prox, Küfer; Christoph Kirchgessner, Ländler; Peter Jakob Genz, Schreiner; Joh. Müller, Bäcker; Joseph Genz, Bäcker; Anton Willwerth, Schuhmacher; Adam Schlegelmilch, Schreiner; Franz Elbert, Schmied; Joh. Kirchgessner, Schaaffnecht; Sebastian Stegwart, Schuhmacher; Sebastian Hemmer, Maurer; Philipp Eins, Maurer; Konrad Fabry, Schuhmacher; Joh. Joseph Backof, Bauer; Joh. Kirchgessner, Schreiner; Joseph Hakenfuß, Schneider; Philipp Dehm, Schaeider; Joseph Elbert, Schmied; Anton Unzer, Bauer; Peter Vogel, Metzger; Jakob Müller, Metzger; Martin Schwarz, Weber; Johann Schiffer, Schreiner; Joh. Schell, Metzger. Von Wbschbach: Bernhard Eins; Andreas Bold, Zimmermann; Franz Anton Holzhauser, Maurer; Andreas Ripp, Küfer; Martin Ziegler, ein Bauer. Von Heidelberg: Andreas Merz, Schmied; Johann Dhlmann, Hutmacher. Von

Helmsheim: Sebastian Grether, ein Küfer; Joseph Graf Maurer; Franz Holzer, Ziegler; Sebastian Pfelzer, Ziegler. **Von Neibshheim:** Balthasar Gemle, Bäcker; Franz Peter Schäfer, Küfer; Michael Anton Heierling, Schnelder; Johann Hügler, Schuhmacher; Peter Simon, Schreiner; Franz Ruderschmitt, Zimmermann; Michael Bachmann, Schuhmacher; Kaspar Munz, Bäcker; Kaspar Zoller, Metzger; Theobald Specht, Schaaffnecht; Kaspar Specht, Schaaffnecht. **Von Büchig:** Peter Braun, Weber; Joseph Gerweck, Bäcker; Thomas Wden, Schnelder; und Joh. Wden; Schuhmacher. Sämmtliche Vorbenannte werden dahier aufgefodert, binnen 3 Monaten sich bei dahlesigem Landamte zu stellen; widerzuffalls gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden sollen. Bruchsal am 3ten August 1807.

Großherzogliches Landamt.
Guhmann.

Kaufanträge.

Von dem Fruchtvorrath der Gefällverwaltung Schwezingen, wird man bis den künftigen Dienstag, 3ten November Nachmittag um 2 Uhr zu Heidelberg im Karlsberg 600 Mtr. Hafer 1806r Gewächses öffentlich versteigern. Schwezingen den 24ten Oktober 1807.

Großherzogl. Gefällverwaltung.

Kommenden Mittwoch den 11ten November l. J. Nachmittags 3 Uhr, wird das sogenannte Zöllknechtshaus am Rheine dahier auf dem Rathhause öffentlich als völliges Eigenthum versteigert. Dasselbe enthält: 1) einen kleinen Vorgarten, 2) rechter Hand am Eingange 2 Zimmer, welche durch einen Ofen geheizt werden, sowann die Küche; 3) linker Hand 1 Stube und 2 Kammern mit 1 Ofen; 4) einen gebordeten Speicher, worauf eine bewohnbare Kammer ist, und 5) einen kleinen Schweinstall, nebst Holzplatz. Mannheim am 20ten Oktober 1807.

Von großherzogl. bad. Gefällverwaltung,

Der Herr Obristleutnant Freyh. Emmerich von Bomboldt ist Willens, seine in der Nähe des Heidelberger Thores zu Mannheim gelegene Behausung nebst Garten um den sehr mäßigen Preis von 18000 fl. vereint oder gesondert käuflich abzugeben; die Hälfte des Kaufschillings kann auf erste gerichtliche Versicherung verzinslich zu 5 pCent darauf stehen bleiben, von dem übrigen Betrage ist die Halbschied bei dem Abschluß des Kaufes, die andere Halbschied aber in geräumiger Frist zu bezahlen; die Kaufliebhaber belieben sich an den unterzeichneten Geschäftsträger des Herrn Obristleutnants zu wenden. Heidelberg den 25ten Oktober 1807.

Pfister, Distriktsal-Advokat.

Anzeigen.

Ettliche tausend Gulden liegen zum Ausleihen auf liegende Güter bereit. Ausgeber dieses Blatts giebt nähere Auskunft.

Dienstnachrichten.

(N. 6450. I. S.) Dem freiherrl. von Gemmingenschen grundherrlichen Amtmann Stein zu Mühlbach am Neckar ist die Ausübung der Notariatsverrichtungen in der Pfalzgraffschaft, welches jedoch in der großherzogl. bad. Notariatsordnung vom 3ten November v. J. S. 23. mit allen Ober-, Mittel-, und Untergerichtlichen Stellen, als unvereinbarlich erklärt wird, unter der Beschränkung bewilligt worden, daß ihm solches in seinem grundherrlichen Amtsbezirke, auch sonst für oder gegen die grundherrlichen Unterthanen seines Distrikts auszuüben nicht erlaubt seyn soll. Mannheim den 25ten September 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Karg.

Mannheimer Kirchenbuchs-Aussätze.

Geborene: Den 19ten Oktober: Dem rheinpfälzischen General-Landeskommissariatssekretär Georg Müller e. S. Joh. Philipp Franz Maria, R. eod. Ludovika, unehelich, R. Den 20ten: Dem Br. u. Bierbrauer Matthäus Rees e. S. Jakob, R. Den 22ten: Dem Belfaß Anton Zahnleiter e. S. Franz Joseph, R. eod. Dem

Br. u. Schreiner Friedrich August Kriemier
e. L. Elisabeth Margaretha, E. L. Den
23ten: Dem Weisäß Franz Hofmann e. L.
Johanna Dorothea, R. eod. Dem Br. u.
Schuhmacher Joh. Wilhelm Kilmmer e. S.
Jakob Heinrich, E. R. eod. Joh. Lam-
bert, unehelich, R. Den 24ten: Dem
Br. u. mannheimer Wasserfabrikant Joh.
Georg May e. L. Dorothea Susanna, R.
eod. Dem Br. u. Schneider Michael Wie-
demann e. L. Karoline Friederike, E. L.
eod. Dem Br. u. Bäcker Christian Philipp
Merker e. L. Elisabeth Friedrike, E. L. Den
25ten: Dem Br. u. Bäcker Christoph Wan-
nel e. L. Christina Karoline, R. eod. Dem
Weisäß Adam Nerbel e. L. Magdalena,
E. R.

Gestorbene: Den 17ten Oktober, Maria
Katharine Reislern, verh., alt 54 J., E. L.
Den 20ten: Dem Klaus. Rabiner Salmon
Hagfeld e. S. Samuel, alt 12½ J., J.
den 21ten: Maria Magdalena Sellnerin,
alt 32 J., R. eod. Dem Br. u. Acker-
mann Peter Groh e. L. Maria Christine,
alt 27 J., E. R. Den 23ten Barbara
Weigelmannin: ledig; alt 69 J., R. Den
25ten: Georg Argus, ledig, alt 36 J., R.

Verhehlchte: Den 22ten Oktober: Franz
Melchior Kopsky, großh. bad. Diakastrial-Ad-
vokat, mit Josepha Karolina Schubin. Den
25ten: Weisäß Thomas Büchler, mit Mag-
dalena Kaufersweilerin. eod. Br. u. Gold-
arbeiter Joh. Georg Fiegler, mit Maria

Barbara Rittmüllerin. eod. Br. u. Lehn-
kutscher Joh. Stengel, mit Susanne Abelin.

Seidelberger Kirchenbuchs-Nuszüge.

Geböhrene: Den 4ten Oktober: Dem Br.
u. Rärcher Joh. Jakob Bauer, eine todige-
bohrene Tochter, E. R. Den 5ten: Dem
Br. Georg Adam Dittenay e. S. Aloys, R.
eod. Dem Weisäß Andreas Pfister e. L.
Johanna Katharina, R. Den 10ten:
Dem großh. bad. Rath, Kirchenrathskassirer
u. Forstkommisär Hrn. Karl Wilhelm Ket-
tig e. L. Henrietta Emilia, E. R.

Gestorbene: Den 4ten Oktober: Johann
Gemehl, Br. u. Schneider, alt 47 J., R.
Den 5ten: Dem Freiherrl. von Benning-
schen Amtskeller in Eichersheim, Nau e. S.
Jakob, alt 15 J., R. eod. Georg Kerfer,
Weisäß, alt 59 J., E. L. eod. Maria
Elisabetha, Ehefrau des Br. u. Metzger Ja-
kob Weisners, alt 46 J., E. L. Den 7ten:
Sophie Geistin, von Ziegelhausen, alt 17
J., R. eod. Daniel Hofmann, Br. u.
Gärtner, alt 58 J., E. R. Den 8ten:
Georg Vogel, Br. u. Schuhmacher, alt 68
J., E. L. eod. Dem Br. Georg Adam
Dittenay e. S. Aloys, R.

Verhehlchte: Den 4ten Oktober: Andreas
Zeller, Br. u. Kutscher, mit Magdalena
Quastin. eod. Joh. Georg Rohmann, Uni-
versitätsunterpedell, mit Katharina Wil-
helmn.

Fruchtpreise und Viktualienſchätzung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Vater der Stadt
	September	Oktober	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod 4 Pfd fr.	Wecf für 1 fr. Loth	Gem. Brod 22 fr. Loth	Ochsen	Kalb	Hamel	schwei- nen	
Mannheim	22	5 50	4 56	3 26	—	—	2 53	9½	9	21	10	8	8½	9½	5
Heidelberg	20	5 32	4 44	3 31	7 18	—	2 32	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	15	5 20	4 16	4	8 40	—	3 8	8½	7	21½	9	8	8	9	—
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—